

Strompreisbestandteile des Grundversorgungstarifs DINpartner Strom – mit Schwachlastregelung



DINpartner Strom bis 31.12.2023

DINpartner Strom ab 01.01.2024

Allgemeiner Preis der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für DINpartner Strom (brutto*)	€/Jahr	HT ct/kWh	NT ct/kWh	€/Jahr	HT ct/kWh	NT ct/kWh
Servicepreis pro Jahr ¹	177,50			177,50		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		37,57	32,52		37,57	32,52
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Servicepreis pro Jahr ¹	149,16			149,16		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		31,57	27,33		31,57	27,33
In den Nettopreis fließen ein:						
Stromsteuer		2,050	2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		1,590	0,610		1,590	0,610
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,357	0,357		0,257	0,257
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		0,417	0,417		0,403	0,403
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,591	0,591		0,656	0,656
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ¹		3,89	1,95		6,03	3,02
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²	120,00			160,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung ¹	24,28			24,28		
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	144,28	8,895	5,975	184,28	10,986	6,996
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):						
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	4,88			-35,12		
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,835	27,515		20,584	20,334

* Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage:	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2024.